

B u c h r e z e n s i o n

Sascha Straube, Zum gemeinsamen Ursprung von Recht, Gerechtigkeit und Strafe in der Philosophie Friedrich Nietzsches, Duncker & Humblot, Berlin 2012, 186 S., € 62,-

Die vorliegende Promotion unternimmt es, die gemeinsame Wurzel von Recht, Gerechtigkeit und Strafe in der Philosophie *Friedrich Nietzsches* herauszuarbeiten. Sie geht dabei einen für unsere Zeit untypischen Weg, indem sie sich ganz überwiegend auf die Primärliteratur konzentriert und die Auseinandersetzung mit der Rezeptionsgeschichte weitgehend vermeidet.

Das Ergebnis ist eine knappe Darstellung, in der nach einer kurzen Einleitung zunächst die Ursprungssituation für die Entstehung von Recht in der Philosophie *Nietzsches* untersucht wird. Im Ergebnis der Darstellung wurzelt das Recht aus der Idee des Vertrages. Neben der Machtfrage und der mit ihr einhergehenden Standardlösung des Konflikts eröffnet die Option von Verhandlung und Vergleich den Weg einer Verständigung bei abschätzbarem Risiko.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es um die Ursprungssituation für die Entstehung von Gerechtigkeit. Auch, was die Gerechtigkeit betrifft, steht die angenommene Gleichwertigkeit der sich gegenüberstehenden Parteien und die Notwendigkeit eines Ausgleichs im Vordergrund des Begründungszusammenhangs. Die Gerechtigkeit wird als die Herstellung einer Machtbalance verstanden.

In einem dritten Teil behandelt der *Verf.* die Aussagen *Nietzsches* zu Strafe und Strafrecht.

Die Schwierigkeit bei der Entschlüsselung der Rechtsphilosophie *Nietzsches* und bei der Darstellung unseres *Autors* liegt im zweiten Teil der Abhandlung, wo es darum geht, die überragende Bedeutung der Gerechtigkeit in der Philosophie *Nietzsches* in ein Verhältnis zu seiner Kritik des Wahrheitsbegriffes zu setzen.

Heidegger hat in seiner Darstellung der Philosophie *Nietzsches*¹ anhand der Aufzeichnung „Die Wege der Freiheit“ *Nietzsches*² herausgearbeitet, wie sehr die Gerechtigkeit *Nietzsche* als „höchster Repräsentant des Lebens selber“ gilt, und zwar als „Denkweise“. An diesem Begriff der Denkweise ist anzuknüpfen, weil unter dem Denken in dem von *Nietzsche* hier gemeinten Sinn jenes Denken gemeint ist, in dem der Horizont aufgespannt wird, dessen, wie es *Heidegger* formuliert, „Bestand eine Bedingung der Lebendigkeit des Lebenden abgibt“. Sie ist schöpferisch, indem sie Freisein betätigt und so im Entwurf einer mehrdimensionalen Perspektive die Einsamkeit des in sich Abgeschlossen-Seins überwindet.³

Aus dieser Deutung *Heideggers* heraus ist es durchaus angemessen, mit ihm die Zuspitzung zu wagen, dass bei *Nietzsche* der Satz „Das Wesen des menschlichen Lebens ist Ge-

rechtigkeit“ metaphysischen Charakter habe.⁴ Hier hätte nun *Straube* anknüpfen können, um diese Überlegung mit der grundlegenden Kritik *Nietzsches* am Wahrheitsbegriff zu kontrastieren. Grund dafür gibt es in einer letzten Endes strafrechtsphilosophischen Arbeit genug, genannt sei hier nur die Problematik des Wahrheitsbegriffs als eines Ideals des Strafprozessrechts.⁵

Der hier eröffneten Möglichkeit weicht die Arbeit aus. Mit einer kurzen Handbewegung werden (S. 90) die Überlegungen *Heideggers* weggewischt. Stattdessen bleibt es bei einer Kompilation von Textpassagen mit dem gelegentlichen Versuch, diese verbindend zu erklären.

Dem Ergebnis der Arbeit, welche die Rechtsphilosophie *Nietzsches* im Wesentlichen aus der Grundkonstellation des Zweipersonenkonfliktes und einer gegenseitigen Machtabschätzung herleitet, die zu einem Sich-Vertragen führt (S. 183), muss nicht widersprochen werden. Man hätte sich aber eine vertiefte Auseinandersetzung mit der zur Rechtsphilosophie *Nietzsches* existierenden Literatur gewünscht. Auf ihrer Grundlage hätte der *Verf.* die Möglichkeit gehabt, seine Überlegungen auch im Hinblick auf die heutige Diskussion um eine Begründung des Strafrechts fruchtbar zu machen.

Prof. Dr. Michael Ling, Mainz

¹ *Heidegger*, Nietzsche, Bd. 1, 1. Aufl. 1961.

² F.W. Nietzsche, Fragmente 1884-1885, 2012, Band 5, 25 [484], S. 124: „Gerechtigkeit als bauende ausscheidende vernichtende Denkweise, aus den Werthschätzungen heraus höchster Repräsentant des Lebens selber.“

³ *Heidegger* (Fn. 1), S. 638 f.

⁴ *Heidegger* (Fn. 1), S. 642.

⁵ Vgl. hierzu die sehr sorgfältige Darstellung bei *Stübinger*, Das „idealisierte“ Strafrecht, 2008, S. 393 ff.